

47. Darf bei einem gezogenen Wechsel eine Zahlungszeit angegeben werden, die vor der Zeit der Ausstellung liegt?¹

B.D. Art. 4 Nr. 4 u. 6.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1908 i. S. D. (Bekl.) w. B.
(Rl.). Rep. I. 400/08.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem früheren Prozesse war der Beklagte verurteilt worden, dem Kläger ein am 24. Februar 1908 fälliges Akzept über 2515,14 *M* zu geben. Er erfüllte diese Auflage nach dem Verfalltage, worauf der Kläger, der als Aussteller gezeichnet hatte, den Wechsel einklagte. Als Ort und Zeit der Ausstellung stand auf dem Wechsel „Hamburg, den 19. März 1908“. Der Beklagte wandte ein, der Wechsel sei nichtig, weil der Verfalltag vor dem Ausstellungstage liege, wurde aber in beiden Instanzen nach dem Klageantrage verurteilt. Das Reichsgericht dagegen erkannte auf Abweisung der Klage.

¹ Vgl. Rehbein, Wechsel-Ordnung (7. Aufl.) Art. 4 Bem. 12; Staub, Wechselordnung (5. Aufl.) Art. 4 Anm. 16; Bernstein, Wechselordnung Art. 4 § 4 B 3; Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 § 43 Anm. 1; Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts § 95 S. 357; Tschl, Handelsrecht Bd. 2 § 85 Nr. 2; Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 2 (3. Aufl.) § 256 Nr. II; R.D.H.G. Bd. 1 S. 55. D. C.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht hat den aus Art. 4 W.D. entnommenen Einwand des Beklagten zurückgewiesen. Die W.D. fordere zwar in Art. 4 Nr. 4 u. 6 die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden solle, und die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung, nirgends aber, daß der Ausstellungstag dem Verfalltage des Wechsels zeitlich voranzugehen habe, oder ihm jedenfalls zeitlich nicht nachfolgen dürfe. Dieses aus dem Rahmen der Wechselordnung herausfallende Erfordernis sei für den Regelfall ein Gebot des logischen Denkens. Wenn . . . nach den hier vorliegenden Tatsachen trotz des scheinbaren Mißverhältnisses zwischen dem (späteren) Ausstellungstage und dem (früheren) Verfalltage ein logischer Widerspruch nicht angenommen werden könne, so biete die Wechselordnung keine Handhabe, den Wechsel für ungültig zu erklären.

Diese Begründung verletzt . . . den Art. 4 W.D. Jeder Wechsel enthält begrifflich ein Zahlungsversprechen, das bei dem gezogenen Wechsel üblicherweise in die Form eines Zahlungsauftrages gekleidet wird. Der Zahlungsauftrag wurde von der Leipziger Konferenz unter die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels zur Unterscheidung von dem eigenen Wechsel deshalb nicht aufgenommen, weil „man der Meinung war, daß die Hervorhebung solcher Unterscheidungen lediglich der Doktrin zu überlassen sei.“

Vgl. Protokolle (Verlag von Hirschfeld) S. 14.

Indes fehlt in Art. 4 nur die Hervorhebung des Zahlungsauftrages unter einer besonderen Nummer. Das Erfordernis an sich ergibt sich klar aus Nr. 7, wonach der „Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll“, anzugeben ist. Auch weisen die Nr. 2, 3, 4 und 8, die die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, des Namens der Person, an welche, und der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, und die Angabe des Ortes fordern, wo die Zahlung geschehen soll, auf das vorzunehmende, also zukünftige Geschäft der Zahlung hin. Der Aussteller erteilt den Zahlungsauftrag dem Bezogenen durch die Ausstellung des Wechsels. Da sein Auftrag nur auf Zahlung nach der Ausstellung gehen kann, so kann die Zahlungszeit nicht vor der Zeit der Ausstellung liegen. Ein Wechsel, der eine vor dieser Zeit liegende Zahlungszeit angibt, enthält eine Unmöglichkeit im Willen des Ausstellers. Die Angabe

eines solchen, nach dem Begriffe des Wechsels undenkbaren, Zahlungstages steht der gänzlichen Unterlassung der Angabe gleich und macht den Wechsel, weil ihm ein wesentliches Erfordernis fehlt, gemäß Art. 7 W.D. nichtig. Hierbei sind lediglich die aus dem Wechsel ersichtlichen Zeitangaben maßgebend. Es kommt nicht darauf an, ob sie auf einem Irrtume oder Schreibfehler beruhen, oder dem wahren Willen dessen, der sie auf den Wechsel setzte, entsprechen. Auch in diesem Falle enthält der Wechsel einen wechselrechtlich unmöglichen Zahlungstag. Es ist daher unerheblich, daß hier der zur Ausstellung eines am 24. Februar 1908 zahlbaren Akzepts verurteilte Beklagte den Wechsel mit diesem Verfalltage versehen und den 19. März 1908, an welchem Tage er den Annahmevermerk darauf gesetzt haben wird, als Tag der Ausstellung in die Urkunde hineingeschrieben hat. Diese Umstände können die äußerlich mangelhafte Urkunde nicht zu einem gültigen Wechsel machen. Nebenher läuft die Erwägung, daß die entgegengesetzte Ansicht tatsächlich die Umlauffähigkeit des Wechsels aufhebt, weil fast immer der Regreß mangels Zahlung durch die Unmöglichkeit, einen Protest ordnungsmäßig zu erheben, von vornherein ausgeschlossen sein würde (vgl. Art. 41 Abs. 2 W.D.).

Das angefochtene Urteil ist wegen Verletzung des Art. 4 W.D. aufzuheben. Da nach Art. 7 W.D. die auf eine Schrift, der eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, gesetzte Annahmeerklärung keine Wechselkraft hat, so versagt die Klage schlechthin, mit der die Klägerin allein die Wechselrechte des Ausstellers gegen den Akzeptanten geltend macht. Sie behauptet zwar, der Beklagte handle arglistig, wenn er sich der Zahlung auf den von ihm angenommenen und mit dem Ausstellungsdatum versehenen Wechsel zu entziehen suche. Diese Behauptung würde — was nicht entschieden zu werden braucht — vielleicht einen Anspruch auf Schadensersatz begründen können, vermag aber nicht die erhobene Wechselklage zu stützen.“